

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1956	Nummer 26
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
 - B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
 - C. Innenminister.
 - D. Finanzminister.
- RdErl. 14. 3. 1956, Rechnungslegung und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955 (Bundeshaushalt). S. 549

- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeits- und Sozialminister.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.

D. Finanzminister

Rechnungslegung und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955 (Bundeshaushalt)

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 3. 1956 —
I F 968/56

Im Anschluß an den RdErl. v. 2. 2. 1956 — I F 248/56 — (MBI. NW. S. 328) gebe ich nachstehend einen Gem. RdErl. d. Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs v. 6. 2. 1956 zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt. Der darin mehrfach angeführte Rechnungslegungserl. v. 31. 1. 1955 für das Rechnungsjahr 1954 ist mit RdErl. v. 14. 3. 1955 (MBI. NW. S. 501) veröffentlicht worden.

„Der Bundesminister der Finanzen
II A/6 — A 0265 — B — 36/55 II. Ang.

II B/3 — 0 4300 — 440/55

Bundesrechnungshof

Allg. 1233/1 (1955) — 103/56

Bonn, den 6. Februar 1956.

Rechnungslegung über

- I. die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes — Geldrechnung —,
- II. das Vermögen und die Schulden des Bundes — Vermögensrechnung — und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1955 (Rechnungslegungserlaß 1955).

I. Vorlagefristen

Die in den nachstehenden Anordnungen bestimmten Vorlagefristen sind zum Zwecke der besseren Übersicht der Zeitfolge nach geordnet.

Es sind vorzulegen:

zum 18. April 1956

- die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 a),
- die Rechnungsnachweise (Geldrechnung) in doppelter Ausfertigung — davon ein Stück für den Bundesrechnungshof bestimmt — zusammen mit der Vorlage der Rechnungen an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 b [5]).

- eine Drittausfertigung der Rechnungsnachweise (Geldrechnung) an die übergeordnete Kasse als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen (vgl. Nr. 5 b [5]),
- die Vermögens-Rechnungsnachweise an die zuständigen Stellen (vgl. Nr. 24),

zum 28. April 1956

- die Oberrechnungen durch die Oberkassen an die Bundeshaupthauskasse (vgl. Nr. 5 c); soweit Oberkassen 2. Stufe eingeschaltet sind, an diese,

zum 2. Mai 1956

- die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1956 übertragenen Ausgabebeste' nach Muster 7 RWB durch die obersten Bundesbehörden an den BdF (vgl. Nr. 9 b),

zum 8. Mai 1956

- die Oberrechnungen der Oberkassen 2. Stufe an Bundeshaupthauskasse (vgl. Nr. 5 c),

zum 12. Mai 1956

- die Vermögens-Oberrechnungen an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden (vgl. Nr. 24); soweit Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, an die obersten Verwaltungsbehörden der Länder,

zum 15. Mai 1956

- Auszüge aus den Rechnungsnachweisungen nach § 24 RRO und Bescheinigungen nach § 109 RRO an den Bundesrechnungshof unmittelbar (vgl. Nr. 5 b [4]),

- die Arbeitspläne der Vorprüfungsstellen an den Bundesrechnungshof in doppelter Ausfertigung (vgl. Nr. 12),

zum 26. Mai 1956

- die Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe an die zuständige oberste Bundesbehörde (vgl. Nr. 24),

zum 15. Juni 1956

- die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1955 nebst Anlagen zu den Epl. 33 und 60 sowie für den Epl. 40 an den BdF (vgl. Nr. 16 d),

zum 1. Juli 1956

- die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung durch die Bundeshaupthauskasse an den BdF

(vgl. Nr. 8 a u. Nr. 24) (unmittelbar nach Fertigstellung sind durch die Bundeshauptkasse zu übersenden:

- a) eine Ausfertigung der Zentralrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle,
- b) zwei Ausfertigungen der Zentralrechnung an das zuständige Ressort — davon ein Stück zur Verwendung als Beitrag für die Bundeshaushaltsrechnung nach § 70 [Muster 21] RWB —,
- c) eine Ausfertigung der Hauptrechnung an die Vorprüfungsstelle des BdF),

bis zum 15. Juli 1956

- die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1955 nebst Anlagen durch die Ressorts an den BdF (vgl. Nr. 16 a) — spätestens jedoch bis vier Wochen nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort —,
- die Anlagen II, IV, V und VII zum Beitrag für den Epl. 35 an den BdF (vgl. Nr. 16 b).

II. Geldrechnung

Kassenrechnung und Vorprüfung

1. Rechnung über Personalausgaben sowie über Ausgaben zu Lasten der im Einzelplan 33 des Bundeshaushalts veranschlagten Versorgungsbezüge.

- a) Neben den Rechnungslegungsbüchern (Titelbüchern) über Personalausgaben (Besoldungen usw.) sind für jeden Empfänger von Dienstbezügen (also für Beamte, Angestellte und Arbeiter) Stammkarten und — soweit ein Bedürfnis dafür besteht (vgl. das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. April 1952 — I — BA 3420 — 11 [52] — an die obersten Bundesbehörden) — für jeden Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung auch Berechnungs- und Überwachungsbogen nach den Vorschriften des Bundesministers der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen v. 18. März 1952 (MinBIFin. S. 113)/7. Dez. 1953 (MinBIFin. S. 928) zu führen. Die Stammkarten müssen nicht nur für jeden Empfänger die zustehenden und die ausgezahlten Bezüge nachweisen, sondern auch alle Personalangaben und die sonstigen für die Errechnung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Merkmale enthalten, so daß die Prüfung ohne Einsichtnahme in die Personalakten und in der Regel ohne Rückfragen möglich ist. Bei Änderungen (einschl. Zu- und Abgängen) im Laufe des Rechnungsjahres sind den Stammkarten die Belege beizufügen. Beizubringende Erklärungen der Zahlungsempfänger, z. B. über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Bezug des vollen Wohnungsgeldzuschusses oder von Kinderzuschlag — Erklärung K —, müssen in jedem Falle vorhanden sein. Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf den Stammkarten die Jahressummen der Soll- und Istbeträge zu bilden und einander gegenüberzustellen. Überstundenvergütungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Diese Beträge sind nach der Gegenüberstellung den Istbeträgen hinzurechnen.

Für die bei den Titeln 101, 103, 104, 105 und ggf. auch 108 nachzuweisenden Personalausgaben sind Nebenlisten zu führen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist durch die Übernahme der an die einzelnen Empfänger nach den Stammkarten und Berechnungs- und Überwachungsbogen ausgezahlten Gesamtbezüge in den Nebenlisten der Nachweis zu führen, daß die im Titelbuch bei den einzelnen Verbuchungsstellen insgesamt gebuchten Auszahlungen mit der Gesamtstausgabe nach den Stammkarten und ggf. den Berechnungs- und Überwachungsbogen übereinstimmen. Die Nebenlisten dienen auch dem listenmäßigen Nachweis der Empfänger und bei planmäßigen Beamten gleichzeitig dem Nachweis der Besetzung der Planstellen. Die Bediensteten sind daher in den Nebenlisten in der Reihenfolge der Besoldungs- und Vergütungsgruppen und hier jeweils in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen.

- b) Für die Rechnungslegung über Versorgungsausgaben — Epl. 33 — gilt Ziff. 1a) entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Nebenlisten — in Übereinstimmung

mit der Reihenfolge der Stammkarten — die Versorgungsempfänger in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen sind. Das gleiche gilt für die Empfänger von laufenden Unterstützungen oder ähnlichen laufenden Bezügen.

Außer den Nachweisungen über die Festsetzung der Versorgungsbezüge sind — und zwar jeweils in die Rechnungsbelege eingeordnet — die Jahresbescheinigungen und ggf. die Erklärungen über Kinderzuschlag und über Frauenzuschlag vorzulegen. Weiterhin sind etwaige besondere versorgungsrechtliche Entscheidungen beizufügen, wie z. B. über

1. die Gleichstellung bei verspätetem Zuzug (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG),
2. die Feststellung der Dienstfähigkeit,
3. die Anrechnung von Dienstzeiten, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
4. die Bewilligung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen,
5. die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit es sich um Festsetzungen auf Grund der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG handelt.

Soweit über die Abstandnahme von der Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch nicht entschieden oder die Forderung auch in anderer Weise noch nicht erledigt ist, sind die zuviel gezahlten Beträge in einer besonderen Spalte der Nebenliste nachrichtlich zu vermerken. Zuviel gezahlte Versorgungsbezüge, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres gem. § 87 Abs. 2 BBG verzichtet worden ist, sind gemäß § 27 Abs. 1 RRO in die Nachweisung der Forderungen aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn von der Weiterverfolgung des Anspruchs gemäß § 67 Abs. 1 RWB abgesehen worden ist.

- c) Abweichungen von den Vorschriften in Nr. 1 Buchst. a) und b) — z. B. Rechnungslegung bei Erstellung von Auszahlungsnachweisungen im Lochkartenverfahren — bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesrechnungshofes.
 - d) Von der Aufstellung von Nebenlisten über die Personalausgaben für die zivilen Bediensteten der Stationierungsmäkte kann auch für das Rechnungsjahr 1955 abgesehen werden (vgl. hierzu den Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 18. Januar 1954 — II A/6 — A 0265 — 50/53 III —).
 - e) Soweit die „Vorläufigen Gehalts- (und Lohn-)zahlungsbestimmungen“ zur Anwendung kommen, ist auch für das Rechnungsjahr 1955 zu beachten, daß die Stammkarten neben dem Einzelnachweis der ausgezahlten Bezüge auch der Kontrolle und Überwachung der gewährten Hausratsdarlehen dienen, so daß der Einzelnachweis in der als Titelbuch geltenden Vermögenskarte für Darlehen (§ 49 Abs. 1 VBRO) entfällt. Für Hausratsdarlehen können in diesem Falle Sammelkonten gemäß § 26 Abs. 2 VBRO geführt werden (vgl. Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 19. März 1954 — II B—0 4300 — 59/54). Zu den auf den Stammkarten nachgewiesenen Hausratsdarlehen sind Nebenlisten aufzustellen. Diese müssen enthalten:
1. Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres,
 2. Neuauszahlungen im Laufe des Rechnungsjahres,
 3. Tilgungen im Laufe des Rechnungsjahres,
 4. Darlehnsrest am Schluß des Rechnungsjahres.

2. Baurechnungen.

Für die Aufstellung und Vorprüfung von Baurechnungen sind zu beachten:

- a) die „Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung von Bundesbauvorhaben im Hochbau; hier: Anweisung über Rechnungswesen und Rechnungslegung“ (vgl. den gemeinsamen Erlass des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes vom 15. Oktober 1953 — BdF II D — 0 6020 — 74/53 — und BRH — Hochbau — 366/53 — an die Finanzminister [Finanzsenatoren] der Länder),
- b) die vorläufigen Richtlinien für die Durchführung von Bundesbauvorhaben im Hochbau; hier: Anlegung

und Führung von Bauausgabebüchern und Kostenzusammenstellungen (Erl. des BdF vom 20. Aug. 1955 — II D/1 — Bau — 0 6020 — 58/55 —),

- c) die vorläufigen Richtlinien für die Durchführung von Bundesbauvorhaben im Hochbau; hier: Bauleitungs kosten (Erl. des BdF vom 14. April 1955 — II D/1 — 0 6301 — 5/55 — vom 28. April 1955 II D/1 — 0620 — 25/55, vom 5. Oktober 1955 II D/1 — Bau — 0 6301 — 5/55 II. Ang., vom 5. Nov. 1955 — Bau — II D/1 — 0 6301 — 40/55, vom 1. Dezember 1955 — II D/1 — Bau 0 6301 — 55/55 und vom 23. Dezember 1955 — II D/7 — Bau 0 6810 — 10/55).

Wegen der an die Länder zu zahlenden Verwaltungskostenentschädigung für

- a) Bauten mit einem Haushaltsansatz bis 50 000 DM,
b) die Bauunterhaltung und
c) sonstige Bautätigkeit

wird auf die mit den Ländern jeweils gesondert abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen hingewiesen.

Über die Absätze 1 und 2 hinaus sind für die Ausführung von Baumaßnahmen für den Bundesgrenzschutz auch die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 19. Mai 1953 — 6650 A — 1008/53 (ergangen an die Grenzschutzverwaltungen usw.) zu beachten.

3. Ordnen der Rechnungsbelege.

Bei dem Ordnen der Rechnungsbelege für die Zwecke der Rechnungslegung sind die Bestimmungen der §§ 89 ff. RRO zu beachten. Auf die Bestimmungen im § 95 Abs. 1 RRO (Anlegung einer besonderen Belegmappe für jeden Buchungsabschnitt eines Rechnungslegungsbuches) sowie in den §§ 97 und 98 RRO (Sammel- und Dauerbelege) wird besonders hingewiesen.

4. Ausgaben für die Aufstellung der deutschen Verteidigungsstreitkräfte.

Wegen der Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß der Aufstellung deutscher Verteidigungsstreitkräfte im Rechnungsjahr 1955 ergeht noch besondere Anordnung.

5. Vorlage der Rechnungen, Aufstellung und Vorlage der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen.

- a) Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1955 sind sogleich nach Abschluß der Kassenbücher (Hinweis auf das Rundschreiben vom 18. Januar 1956 — MinBlFin. 1956 — S. 57) von den Kassen zu legen.

T. Die Rechnungen müssen spätestens bis zum **18. April 1956** den Vorprüfungsstellen zur Verfügung stehen. Unberürtt bleiben die Anordnungen über die Vorlage von Titelbüchern (nebst Belegen), die für kürzere Zeitabschnitte als ein Rechnungsjahr (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) zu führen und deshalb schon im Laufe des Rechnungsjahres den Vorprüfungsstellen vorzulegen sind.

- b) Für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches ist von der rechnunglegenden Kasse eine Rechnungsnachweisung zu fertigen. § 24 RRO in Verbindung mit § 10 RRO ist zu beachten. Im einzelnen gilt folgendes:

- (1) Bezieht sich der in die Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisung einzutragende Betrag auf mehrere Vermögensgruppen, so ist in Spalte „Vermerke“ der Betrag nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach Vermögensuntergruppen) aufzugliedern. Kommt nur eine Vermögensgruppe in Frage, so ist diese anzugeben. Wegen der Zugehörigkeit der einzelnen vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Vermögensgruppen haben sich Amtskasse und Vermögensbuchhalter der betreffenden Behörde die zur Ermittlung der richtigen Vermögensgruppe notwendige Hilfe zu leisten; im Zweifel ist die Entscheidung der übergeordneten Behörde einzuholen. Das gleiche gilt, wenn die Aufteilung der vermögenswirksamen Ausgaben auf die einzelnen Vermögensgruppen in der Haushaltüberwachungsliste vorgenommen ist (vgl. auch § 32 Abs. 5 Buchst. c) VBRO).

Beispiel:

Spalte 6 (7)	16	17
(Von dem Betrage (Vermerke) der Spalte 6 [7] sind Vermögens- 0100 = 3000 vermögenswirksam) gruppe 0120 = 1000		

6000	4000	4000
------	------	------

Sollte für das Rechnungsjahr 1955 — entgegen der Bestimmung im § 10 Abs. 1 RRO — das Titelbuch nicht für jeden Einzelplan getrennt in einem besonderen Teil geführt oder sollten innerhalb eines Einzelplans die Besoldungen und die anderen persönlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie bei Titeln für persönliche Haushaltsausgaben gebucht wurden, nicht in einem besonderen Teil des Titelbuches nachgewiesen worden sein, ist trotzdem für jeden Einzelplan und für die persönlichen Verwaltungsausgaben je eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge und für die nach § 10 Abs. 3 RRO zu bildenden Teile des Titelbuches.

- (2) Sind die Titelbücher oder Teile eines Titelbuches (§ 10 RRO) durch die Kasse in Teilbänden nach § 73 Abs. 1 Satz 3 RKO geführt, so sind für diese Teilbände — ebenso wie für Teilbände nach § 73 Abs. 1 Satz 1 RKO und § 12 RRO — keine besonderen Rechnungsnachweise zu fertigen.

- (3) Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27 und 111 in Verbindung mit § 112 RRO beizufügen.

Soweit hinsichtlich der Anlage nach § 26 RRO für einzelne Verwaltungen besondere Regelungen getroffen sind (vgl. z. B. die Erlasse des Bundesministers der Finanzen vom 16. März 1953 — III A — H 3104 — 12/53 — und vom 26. Februar 1954 — III A — H 3104 — 3/54 — an die Oberfinanzdirektionen und an das Landesfinanzamt Berlin), ist danach zu verfahren.

Die Nachweisung der Geldforderungen nach § 27 RRO entfällt, soweit die Forderungen nach den Bestimmungen der VBRO in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind. Das ist z. B. nicht der Fall bei Ansprüchen auf Schadensersatz, die nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen sind; solche Forderungen sind also in die Nachweisung aufzunehmen (vgl. hierzu auch Nr. 1b).

- (4) Wenn über Haushaltsausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung gelegt wird, sind wegen der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen die Bestimmungen in §§ 25 und 41 RRO und wegen der Beifügung einer Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben die Bestimmungen in § 109 RRO zu beachten.

Über Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes, die am Schluß des Rechnungsjahrs 1955 noch nicht fertiggestellt und abgerechnet worden sind, sind für jede Baumaßnahme ein Auszug aus der Rechnungsnachweisung nach § 24 RRO und eine Bescheinigung nach § 109 RRO dem Bundesrechnungshof unmittelbar bis zum **15. Mai 1956** vor-**T.** zulegen.

- (5) Von den Rechnungsnachweisungen sind insgesamt drei Stücke zu fertigen. Davon geht ein Stück — mit den Anlagen nach § 26 (2) VPOB — dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstellen zu — vgl. Nr. 12 —. Ein zweites Stück der Rechnungsnachweisungen verbleibt bei der Vorprüfungsstelle. Das dritte Stück ist spätestens bis zum **18. April 1956** als Grundlage für die Aufstellung **T.** der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen der übergeordneten Kasse zu übersenden.

- (6) Für die Bundeshauptkasse als Einheitskasse gilt Nr. (5) sinngemäß.

- c) Die Oberrechnungen sind getrennt nach Einzelplänen ebenfalls in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die Anweisungen unter Nr. 5 Buchst. b) gelten sinngemäß auch für die Aufstellung der Oberrechnungen — Muster 5 zu § 101 RRO —.

Die Oberkassen übersenden ein Stück der Oberrechnungen nebst Anhängen bis zum **28. April 1956** der **T.** Bundeshauptkasse. Sofern durch Oberkassen 2. Stufe

T. Rechnung gelegt wird, übersenden die Oberkassen 1. Stufe die Oberrechnungen den Oberkassen 2. Stufe zum gleichen Zeitpunkt. Diese letztgenannten Oberkassen übersenden ihrerseits die von ihnen gelegten Oberrechnungen bis zum **8. Mai 1956** der Bundeshauptkasse.

Zwei Stücke der Oberrechnungen mit Anhängen sind innerhalb der gleichen Fristen der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; diese legt ein Stück nach Vorprüfung dem Bundesrechnungshof vor (vgl. Nr. 12).

6. Äußere Gestaltung der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen.

Es sind zu unterscheiden die Fälle, in denen

- a) einer Behörde die vollen Beträge der im Bundeshaushaltspol vorgesehenen Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (durch beglaubigten Abdruck des betreffenden Einzelplans oder eines Teils eines solchen in der gesetzlich festgelegten Fassung) und
- b) einer Behörde nur Teilbeträge der im Bundeshaushaltspol vorgesehenen Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch einen Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung).

In den Fällen zu a) sind sowohl in den Rechnungsnachweisungen als auch in den Oberrechnungen jeweils in die Spalten „Haushaltsbetrag für 1955“ die Haushaltssätze nach dem Bundeshaushaltspol einzutragen.

Dagegen sind in den Fällen zu b) die zugewiesenen Haushaltssmittel in die Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen, und zwar unter Angabe der Zuweisungsverfügungen aufzunehmen.

Soweit der Raum in den Vermerkspalten zur Aufnahme auch der Vermerke nach Nr. 5 b (1), 5 c, 9 d und 10 nicht ausreicht, sind diese Vermerke in je eine Anlage zur Rechnungsnachweisung und zur Oberrechnung unter Voranstellung der Titelnummern, zu denen die Vermerke jeweils gehören, aufzunehmen.

Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 d verwiesen.

7. Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für den Einzelplan 35.

a) Teile B (Kapitel 35 02 bis 35 05 und A 35 02)

Die Einnahmen und Ausgaben der Teile B des Einzelplans 35 werden auf Grund von Bestimmungen der Stationierungsmächte nur zum geringen Teil in genauer Übereinstimmung mit der Gliederung des Bundeshaushaltspol gebucht. Für die amerikanische Macht und die französische Macht sind die Titel des Bundeshaushaltspol teilweise in Untertitel aufgespalten; für die britische (einschl. der belgischen und dänischen) Macht gelten besondere Code-Systeme. Bei den Kapiteln 35 02 bis 35 04 sind außerdem die Buchungssabschnitte A für die Kosten des laufenden Jahres, B für die Kosten der Auslaufzeit 1954 und C für die Kosten der Auslaufzeit 1953 gebildet.

Im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für die Rechnungslegung und -prüfung auf dem Gebiet der Besetzungs- und Stationierungskosten wird für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für die Teile B des Einzelplans 35 folgendes bestimmt:

(1) Ausgaben für die amerikanische und die französische Macht sind bis zu Unterteilen von Titeln, wie von den Mächten vorgeschrieben, zu gliedern.

(2) Für die Einnahmen und Ausgaben der britischen (einschl. der belgischen und dänischen) Macht sind neben der in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen vorzunehmenden Gliederung nach dem Bundeshaushaltspol besondere Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben nach den britischen Code-Plänen zu erstellen.

aa) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben sowohl nach dem britischen Code-Plan als auch nach der Gliederung des Bundeshaushaltspol buchen oder die für die Monatsabrechnung mit

der übergeordneten Kasse die Umstellung auf den Bundeshaushaltspol vornehmen, haben ihren Rechnungsnachweisungen Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen besondere Nachweisungen beizufügen, in denen die Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan gegliedert sind und in denen die Umstellung auf den Bundeshaushaltspol dargestellt ist.

bb) Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe, die Einnahmen und Ausgaben nur nach dem britischen Code-Plan buchen, während die Umstellung auf die Gliederung des Bundeshaushaltspol bei den Oberkassen 2. Stufe vorgenommen wird, haben die Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen 1. Stufe nur nach dem britischen Code-Plan zu gliedern.

(3) Einnahmen und Ausgaben bei den Kapiteln 35 02 bis 35 04 sind in die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1954) und C (Kosten der Auslaufzeit 1953) zu untergliedern. Die Isteinnahmen und -ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1955 und vom 1. Juli 1955 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

(4) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben für mehr als eine Macht nachweisen, haben in ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen in Nebenspalten eine titelweise Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Mächten vorzunehmen.

Soweit Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe eine solche Aufspaltung nicht möglich ist, weil sie Einnahmen und Ausgaben der britischen (einschließlich der belgischen und dänischen) Macht nur nach dem britischen Code-Plan buchen (s. Buchst. a [2] Abs. bb), ist in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen 1. Stufe und Anhängen für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht ein besonderer Abschnitt zu bilden.

b) Teil C (Kapitel 35 11 a, Titel 2, 66 und 67)

Kassen, die Einnahmen bei Teil C Kapitel 35 11 a, Titel 2, 66 und 67 von mehr als einer Macht nachweisen, haben in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen die Einnahmen nach Mächten aufzugliedern.

8. Aufstellung und Vorlage der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung.

a) Die Bundeshauptkasse hat die Zentralrechnungen (§ 102 RRO) und die Hauptrechnung (§ 105 RRO) bis zum **1. Juli 1956** aufzustellen. Soweit dies **T.**

in wirklich begründeten Ausnahmefällen nach dem Umfang der Zentralrechnung nicht möglich sein sollte, legt die Bundeshauptkasse mir — dem Bundesminister der Finanzen — zum gleichen Zeitpunkt eine Nachweisung vor, in die die mit den Ressorts usw. vereinbarten späteren Vorlagetermine einzutragen sind.

b) In dem Anhang zur Zentralrechnung für den Einzelplan 35 sind die bei den Kap. 35 02 bis 35 05 und A 35 02 nachgewiesenen Isteinnahmen und -ausgaben des Bundesgebietes titelweise nach nichtdeutschen Streitkräften (Nationale Haushalte) aufzugliedern. Bei den Kap. 35 02 bis 35 04 sind die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1954) und C (Kosten der Auslaufzeit 1953) zu bilden. Einnahmen und Ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1955 und vom 1. 7. 1955 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

c) Die Spalten 6 „Summe“ und 10 „Mithin Gesamtsoll“ werden bei den Titelansätzen in den Zentralrechnungen nur dann ausgefüllt, wenn in den Spalten 5 „An Haushaltsresten sind verblieben“ und 9 „An Haushaltsresten aus dem Vorjahr sind übertragen“ Reste nachgewiesen werden.

- d) Die Bundeshauptkasse läßt in den Zentralrechnungen die Spalte 13 „Überplanmäßige usw. Ausgaben“ un ausgefüllt (vgl. Nr. 13 a).
- e) Der Nachweis der Vermögensgruppen (in der Vermerk-Spalte) ist in den Zentralrechnungen entbehrlich. Hinsichtlich der übrigen Vermerke vgl. Nr. 9 c, 10 und 11.
- f) Die Bundeshauptkasse legt ein Stück der jeweiligen Zentralrechnung der Vorprüfungsstelle der betreffenden obersten Bundesbehörde — die Hauptrechnung der Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen — sogleich nach Fertigstellung vor (vgl. Begleiterlaß des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1953 zu § 3 VPOB — MinBlFin. 1953 S. 114). Darüber hinaus sind den obersten Bundesbehörden zwei weitere Stücke der jeweiligen Zentralrechnung zu übersenden (Abgabennachricht an BfD); davon geben die obersten Bundesbehörden ein Stück als Beitrag zur Bundeshaushaltssrechnung 1955 — an Stelle des Beitrags nach Muster 21 zu § 70 RWB — an den Bundesminister der Finanzen weiter und behalten das andere Stück als Entwurf zurück. Außerdem ist eine Ausfertigung jeder Zentralrechnung dem Bundesminister der Finanzen unmittelbar vorzulegen; sie soll als Druckmanuskript für die Aufstellung der Bundeshaushaltssrechnung dienen.
- g) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 c verwiesen.

9. Ausgabereste und Vorgriffe.

- a) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus dem Rechnungsjahr 1954 (übertragene Reste) sind in die Spalte 9 der Zentralrechnungen — Vorgriffe 1954 als Minusreste (in rot) — einzutragen; sie erhöhen (Vorgriffe vermindern) die entsprechenden Bewilligungen für das Rechnungsjahr 1955 (vgl. §§ 30, 73 und 77 RHO).
- b) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahrs 1955 (verbliebene Reste) sind in der Spalte 5 der Zentralrechnungen nachzuweisen; sie verschlechtern das rechnungsmäßige Abschlußergebnis (§ 75 RHO) des Rechnungsjahrs, in dem sie verblieben sind.

Zur Gewinnung eines den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommenden rechnungsmäßigen Abschlußergebnisses 1955 bitte ich — der Bundesminister der Finanzen — die Ressorts, nach Jahresabschluß bei übertragbaren Mitteln Ausgabereste nur in der Höhe bilden und übertragen zu lassen, in der mit Sicherheit Zahlungsverpflichtungen auf den Bund noch zukommen werden, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorliegen. Der von Jahr zu Jahr anwachsende Umfang dieser Reste zwingt mich zu der dringenden Bitte, für diese Überprüfung besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Bei der Nachprüfung bitte ich, den strengsten Maßstab anzulegen. Die Bundeshauptkasse hat vor Aufstellung der Zentralrechnungen die bei übertragbaren Mitteln zu bildenden Ausgabereste mit den zuständigen Ressorts abzustimmen.

Die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1956 übertragenen Ausgabereste nach Muster 7 RWB bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, in Abweichung von § 17 Abs. 3 RWB, mir bereits bis zum 2. Mai 1956 vorzulegen. Auf § 17 Abs. 3 RWB letzter Satz weise ich besonders hin.

- c) In die Vermerk-Spalte der Zentralrechnungen sind die Verfügungen mit Daten und Geschäftszeichen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung der aus dem Rechnungsjahr 1954 übertragenen Ausgabereste zugestimmt habe. Beglaubigte Abschriften dieser Verfügungen sind den Zentralrechnungen beizufügen.
- d) In die Rechnungsnachweisungen und in die Oberrechnungen sind die Beträge der aus dem Rechnungsjahr 1954 übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahrs 1955 verbliebenen Ausgabereste und Vorgriffe aufzunehmen, es sei denn, daß der Behörde nur Teilbeträge der im Bundeshaushaltsplan vorgesehenen Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen wor

den sind (§§ 24 Abs. 1 und 101 Abs. 3 RRO) — Hinweis auf Nr. 6 dieses Rundschreibens —.

In den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen bleiben die Spalten „Verbliebene Haushaltsreste“ und „Summe“ in den Fällen unausgefüllt, in denen das zuständige Ressort im Zeitpunkt des Vorlagetermins der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen über die Höhe der zu bildenden Haushaltsreste noch nicht entschieden hat. In diesen Fällen sind in die Spalte „Weniger“ die Unterschiedsbeträge zwischen dem Ist und dem Gesamtsoll einzutragen. Diese Beträge sind mit einem *) zu versehen, zu dem in einer Fußnote folgende Anmerkung aufzunehmen ist:

„Die Entscheidung des zuständigen Ressorts über — vgl. Zentralrechnung —.

die Bildung des Ausgaberestes steht noch aus. Soweit sich im übrigen bei der Abstimmung Abweichungen zwischen der Zentralrechnung einerseits und den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen andererseits ergeben, sind die Eintragungen in der Zentralrechnung maßgebend.

Bei den aus dem Rechnungsjahr 1954 übertragenen Ausgaberesten sind in der Vermerk-Spalte der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung im Rechnungsjahr 1955 zugestimmt habe.

10. Über- und außerplanmäßige Haushaltssausgaben.

Bei überplanmäßigen Haushaltssausgaben (ggf. Vorgriffen) und außerplanmäßigen Haushaltssausgaben sind in der Vermerk-Spalte der Rechnungsnachweisungen, der Oberrechnungen und Zentralrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzuführen, mit denen der Bundesminister der Finanzen der Leistung der Mehrausgaben zugestimmt hat (§§ 45 und 46 RWB). Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind nur den Zentralrechnungen beizufügen.

Mehrausgaben bei den Personaltiteln auf Grund der Anpassungszahlungen nach den Runderlassen des BfD vom 13. Januar und vom 19. November 1955 (MinBlFin. 1955 S. 18 und 828), für die bei Kap. 60 02 Tit. 199 des Bundeshaushalts global Deckungsmittel veranschlagt sind, werden nicht überplanmäßig nachgewiesen.

11. Die nach §§ 4 und 10 des Haushaltsgesetzes 1955 (BGBl. II S. 714) vom Bundesminister der Finanzen er teilten Zustimmungen

sind nur in der Vermerk-Spalte der Zentralrechnungen mit Beträgen, Daten und Geschäftszeichen aufzuführen. Beglaubigte Abschriften der Verfügungen des Bundesministers der Finanzen sind hier beizufügen.

12. Vorprüfung der Rechnungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1955.

Die Vorprüfungsstellen bitte ich — der Bundesminister der Finanzen — dem Bundesrechnungshof den Arbeitsplan getrennt nach Einzelplänen und nach den Teilen der Titelbücher gemäß § 10 Abs. 1 und 3 RRO bis zum 15. Mai 1956 in zweifacher Ausfertigung vor. T. zulegen.

Im Arbeitsplan sind die Rechnungen nach Geschäfts zweigen (Bezeichnung der Rechnungen nach den Haushaltssstellen usw.) aufzuführen.

In der Vermerk-Spalte ist kenntlich zu machen, welche Rechnungen ab 1. Juli, 1. August und 1. September für den Bundesrechnungshof abrufbereit sind.

Für die Durchführung der Vorprüfung gilt die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 — MinBlFin. 1953 S. 114 —. Die Vorprüfung muß spätestens am 30. September 1956 — für den Epl. 35 am 15. September 1956 — abgeschlossen sein, sofern der Bundesrechnungshof nicht im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen oder -ausgaben eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung zuläßt.

Hinsichtlich der Vorprüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für die Bundesfernstraßen wird auf das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 12. August 1953 — Z 5 II Nr. 06 — 40 2120 R — an die obersten Straßenbaubehörden der Länder hingewiesen.

Für die Vorprüfung der Darlehnskonten gelten die Bestimmungen unter Nr. 11 Abs. 5 und 6 des Rechnungslegungserlasses für 1954 (MinBlFin. 1955 S. 137) auch für das Rechnungsjahr 1955.

Beiträge zur Haushaltstrechnung 1955

13. Beitrag für den Einzelplan (Muster 21 RWB).

Die bisher versuchsweise durchgeführte Verwendung einer Durchschrift der Zentralrechnung an Stelle des Musters 21 RWB hat sich bewährt. In gleicher Weise ist deshalb auch für 1955 (vgl. Nr. 8 f) zu verfahren. Dabei ist zu beachten:

- a) Die von der Bundeshauptkasse nicht ausgefüllte Spalte 13 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben) ist zu ergänzen (vgl. Nr. 8 d);
- b) die Erläuterungen der Mehr- und Mindereinnahmen und Minderausgaben (Sp. 11 und 12), soweit diese im Einzelfall 10 v. H. des Gesamtsolls oder 20 000 DM übersteigen, und die Begründungen für die in Spalte 5 gebildeten Ausgabereste sowie zu den von den Vorjahresresten (Spalte 9) zur Verwendung freigegebenen Beträgen sind auf besonderem Blatt in doppelter Ausfertigung beizufügen. Hierbei sind auch die außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Titelverwechslungen und auf Grund der Rechnungsprüfung kurz zu erläutern;
- c) in der Durchschrift der Zentralrechnung ist am Schluß des Rechenwerkes folgende Erklärung abzugeben:
'Es wird hiermit bestätigt, daß die in dieser Durchschrift der Zentralrechnung nachgewiesenen Beträge und die übrigen darin enthaltenen Angaben dem Inhalt des sonst nach Muster 21 RWB aufzustellenden Beitrags entsprechen.'
- d) dem Beitrag ist ein kurz gefaßtes Vorwort in doppelter Ausfertigung beizufügen. Dieses kann sich auf Tatbestände beschränken, deren besondere Hervorhebung zweckdienlich erscheint. Soweit der betreffende Einzelplan nur aus einem Kapitel besteht, ist das Vorwort entbehrlich.

14. Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB).

Ein Beitrag nach Muster 22 RWB ist nicht mehr aufzustellen. Er wird durch die mit Erlaß des BdF vom 11. Juni 1954 — II A/6 — A 0265 — B 21/54 — eingeführten Rechnungsteile 'Zusammenstellung' und 'Übersicht' ersetzt. Die Ressorts werden gebeten, der Aufstellung dieser beiden Beiträge — Vorlage in doppelter Ausfertigung —, die in den vorausgegangenen Rechnungsjahren teilweise unvollständig und fehlerhaft waren, ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

15. Anlagen zu den Beiträgen.

Den Beiträgen zur Haushaltstrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):

Anlage I:

Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (Muster 23 RWB) in doppelter Ausfertigung.

In die Anlage I sind gemäß § 80 RHO alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§§ 73, 74 RHO) mit ihrem Istbetrag, also nicht mit dem vom BdF nach § 33 (1) RHO genehmigten Betrag, aufzunehmen. Mehrausgaben bei den Personaltiteln auf Grund von Anpassungszahlungen nach den Runderlassen des BdF vom 13. Januar und 19. November 1955 (MinBlFin. 1955 S. 18 und 828), für die bei Kap. 60 02 Tit. 199 des Bundeshaushalts global Deckungsmittel veranschlagt sind, werden nicht in die Anlage I aufgenommen. Die bisher zum Teil unvollkommenen Begründungen der Haushaltstüberschreitungen in der Anlage I haben bei den Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages zu unerwünschten — an sich vermeidbaren — Beanstandungen geführt. Es wird deshalb gebeten, die Begründungen der Anträge auf Erteilung der Zustimmung zu den überplanmäßigen usw. Haushaltsausgaben (§§ 45 und 46 RWB) vor deren Aufnahme in die Anlage I nochmals zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen, wobei auf

die gelegentlichen Ergänzungen in den Genehmigungsverfügungen besonders hingewiesen wird. Die Begründung soll knapp sein, muß aber erschöpfend erkennen lassen, worin die Unvorhersehbarkeit und Unabewisbarkeit zu erblicken ist, daß also diese beiden Voraussetzungen für eine Haushaltstüberschreitung erfüllt sind. Insbesondere muß die Begründung Aufschluß darüber geben, weshalb die Ausgabe nicht bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltplan zurückgestellt werden konnte. Hinweise auf die in den Anträgen nach Muster 14 RWB gegebenen Begründungen genügen nicht; ebenso sind Sammeltätigungen unzulässig (§ 71 [1] RWB).

In den Fällen, in denen dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zwischenzeitlich Kenntnis von der Überschreitung gegeben wurde — außer den vierjährlichen Mitteilungen nach § 33 (1) RHO — sind die Begründungen wie folgt zu ergänzen:

Der Haushaltsausschuß hat in seiner (Punkt der Tagesordnung) von der über-(außer-)planmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen.

Liegt eine Genehmigung des BdF zur Haushaltstüberschreitung (Haushaltsvorgriff) nicht vor, ist in der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden ist;

Anlage II:

Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge (Muster 24 RWB). In diese Nachweisung sind nur die Beträge aufzunehmen, die in Fällen des § 54 RHO in Verbindung mit den §§ 66 und 67 RWB — also z. B. nicht in den Fällen des § 131 AO oder der Nr. 116 a BV — niedergeschlagen worden sind. Nicht aufzunehmen sind auch die Beträge, von deren Wiedereinziehung gem. § 87 BBG oder auf Grund der ATO Abstand genommen worden ist. Unter Angabe der jeweiligen Kapitelnummer ist kenntlich zu machen, ob es sich bei den Niederschlagungen um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Beträge sind stichwortartig zu begründen.

Fehlanzeige ist erforderlich;

Anlage III:

Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung bundeseigener Sachen und Rechte (Muster 25 RWB).

Fehlanzeige ist erforderlich;

Anlage IV:

Nachweisung der Gegenstände, die eine Bundesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 RHO) in doppelter Ausfertigung. Auf Ziffer 7 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 (MinBlFin. 1953 S. 317) wird verwiesen. Fehlanzeige ist erforderlich. Es ist das Muster der Anlage IV zur Bundeshaushaltstrechnung 1953 zu verwenden;

Anlage V:

Nachweisung über die vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) in doppelter Ausfertigung. Es ist nach dem Erlaß des ehem. Reichsministers der Finanzen — A 1000 — 147 I C vom 9. November 1936 zu verfahren (Anlage 1 zu Ziff. 5 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 — MinBlFin. 1953 S. 321 —).

Fehlanzeige ist erforderlich;

Anlage VI:

Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben soweit über den Bestand von Sondervermögen (§ 9 a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 4 RHO) in doppelter Ausfertigung. Bei dem Nachweis des Bestandes ist von dem in der Rechnung 1954 nachgewiesenen Endbestand auszugehen;

Anlage VII:

eine von dem Behördenleiter (nicht Kassenleiter bzw. Kassenaufsichtsbeamten) vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB).

Behörden, die Ausgabemittel aus mehreren Einzelplänen bewirtschaften, reichen dem Bundesminister, der die Haushaltsumittel zur Bewirtschaftung zugewiesen hat, die Anlagen gesondert für jeden Einzelplan ein. Auch Fehlanzeigen sind gesondert nach Einzelplänen zu erstatten. Die Nummer des jeweiligen Einzelplans ist in beiden Fällen auf den Anlagen anzugeben.

16. Vorlage der Beiträge.

- T. a) Die Beiträge nebst Anlagen sind mir — dem Bundesminister der Finanzen — in einfacher Ausfertigung — soweit nicht ausdrücklich in doppelter Ausfertigung gefordert — bis zum 15. Juli 1956, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort vorzulegen.
- T. b) Der Beitrag für den Einzelplan 35 wird von mir — dem Bundesminister der Finanzen — aufgestellt. Dazu bitte ich die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder um Übersendung der Anlagen II, IV, V und VII (gem. Nr. 15) bis zum 15. Juli 1956. Fehlanzeige ist erforderlich.
- c) Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, von denjenigen Behörden (andere oberste Bundesbehörden oder nachgeordnete Behörden), denen Teilbeträge der im Haushaltspunkt vorgesehenen Haushaltsumittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden sind — §§ 13 und 14 RWB —, die Beiträge zur Bundeshaushaltsumrechnung so rechtzeitig anzufordern, daß die Vorlage des Gesamtbeitrages (für den Einzelplan) unter keinen Umständen eine Verzögerung erleidet (Hinweis auf § 69 Abs. 1 RWB). Da diese Beiträge bisher in vielen Fällen unmittelbar mir — dem Bundesminister der Finanzen — übersandt wurden, bitte ich zur Vermeidung von Verzögerungen, künftig bei der Anforderung der Beiträge ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie nicht mir, sondern zunächst dem zuständigen Ressortminister zur Auswertung (Aufstellung des Beitrags für den jeweiligen gesamten Einzelplan) vorzulegen sind.
- T. d) Für die Einzelpläne 33 und 60, für die ich — der Bundesminister der Finanzen — zuständig bin, sowie für den Einzelplan 40 bitte ich, mir die Beiträge nebst Anlagen — und zwar getrennt für jeden Einzelplan — bis zum 15. Juni 1956 zu übersenden.
- T. e) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 verwiesen.

17. Ausgaben aus Anlaß der Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes.

Nach einer Entscheidung des BdF vom 18. August 1955 — II A/3 — E 4056 — 31/55 — sind diese Ausgaben nicht bei einer außerplanmäßigen Verbuchungsstelle des Einzelplans 10, sondern bei den in Frage kommenden Titeln des Haushaltspunkts 1955 unter einem besonderen Buchungsschnitt nach § 11 RRO nachzuweisen. Diese Beiträge sind in den Erläuterungen des Beitrags zur Bundeshaushaltsumrechnung 1955 zu den betreffenden Titeln besonders anzugeben. Den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, in seinem Beitrag zur Bundeshaushaltsumrechnung 1955, und hier in der Begründung der Mehr- bzw. Minderausgabe bei Kap. 10 01 Tit. 304 die bei den vorgenannten Titeln in einem besonderen Buchungsschnitt nachgewiesenen Beiträge zusammenzufassen.

III. Vermögensrechnung

18. Allgemeines.

Die im Teil II des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes vom 31. Januar 1955 (MinBIFin. 1955 S. 139) für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes für das Rechnungsjahr 1954 enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes für das Rechnungsjahr 1955. Die nachstehenden Hinweise, Änderungen und zusätzlichen Erläuterungen sind zu beachten.

19. Abschluß der Sachbücher für das Vermögen.

- a) Die Sachbücher für das Vermögen (Vermögenskartei) sind gemäß § 54 Abs. 1 VBRO zum gleichen Zeitpunkt abzuschließen, der für den Abschluß der Kassenbücher

bestimmt ist. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Abschlußsummen der Vermögensgruppen und Vermögensuntergruppen in den Spalten Zugänge und Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung mit den entsprechenden Summen der Titelbücher der Geldrechnung abzustimmen sind. Vermögensbuchhalter und Amtskasse müssen sich bei den Abschlußarbeiten gegenseitig Hilfe leisten. Grundlage für die Buchungen der Zugänge und Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung in der Vermögensrechnung sind die Buchungen der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der Geldrechnung (§ 31 Abs. 1 VBRO).

- b) Wegen des Abschlusses der Vermögenskartei für Darlehen wird auf die Beispiele in Nr. 14a des Rechnungslegungserlasses für das Rechnungsjahr 1954 vom 31. Januar 1955 (MinBIFin. 1955 S. 139) besonders hingewiesen.
- c) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gemäß § 60 Abs. 2 VBRO führen, schließen ihr Vermögenssachbuch nach § 54 VBRO ab. Sie erstellen drei Abschlußblätter, zwei davon sind der rechnungsglegenden Kasse zu übersenden. Diese Kasse übernimmt die durch die Abschlußblätter nachgewiesenen Abschlußsummen in die entsprechenden Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO) und demzufolge in ihre Vermögens-Rechnungsnachweisung.
- d) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis führen, übersenden ihrer zuständigen Oberkasse mit der letzten Einnahme- und Ausgabennachweisung eine Nachweisung der in den Abschlußsummen der Titel enthaltenen vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben, aufgegliedert nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach -untergruppen). Die Summen sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Vermögensbuchhaltern festzustellen.
- e) Nach dem 15. März 1956 sind Vermögenswerte auf eine andere Stelle — z. B. von einer Dienststelle der bisherigen Besatzungslastenverwaltung auf eine Bundesvermögensstelle — nur noch dann zu übertragen, wenn sichergestellt ist, daß die übernehmende Stelle sie noch vor dem Abschluß ihres Vermögenssachbuchs (4. April 1956) übernehmen und somit in ihren Abschluß einbeziehen kann. Vermögenswerte, die nicht mehr rechtzeitig übertragen werden können, sind von der bisherigen Stelle als Bestand am Schluß des Rechnungsjahrs 1955 nachzuweisen und erst nach dem Jahresabschluß auf die für die Übernahme zuständige Stelle zu übertragen.

20. Aufstellung der Vermögens-Rechnungsnachweisungen.

- a) Alle Stellen, denen nach § 22 VBRO die Buchführung über das Vermögen und die Schulden obliegt, sowie Stellen, die bei der Ausführung des Bundeshaushaltspunkts vermögenswirksame Zahlungen veranlaßt haben (z. B. im Falle des § 38 Abs. 2 VBRO oder Stellen der Verteidigungslastenverwaltung), haben nach Abschluß der Vermögenskartei Vermögens-Rechnungsnachweise gemäß § 63 VBRO nach Muster 12 VBRO aufzustellen. Das gleiche gilt auch für Kassen, die gemäß § 48 Abs. 2 VBRO Darlehen auszahlen, ohne für die Annahme der Rückflüsse zuständig zu sein (§ 22 Abs. 1 Buchst. g VBRO).
- b) Die Vermögens-Rechnungsnachweise sind für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Ressorts bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Rechnungsnachweise für die auf die einzelnen Ressorts entfallenden Teile dieser Einzelpläne anzufertigen. Wenn z. B. einer Dienststelle im Rechnungsjahr 1955 aus Einzelplan 60 von drei verschiedenen Ressorts Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind, aus denen vermögenswirksame Zahlungen geleistet wurden, so sind Vermögens-Rechnungsnachweise getrennt für jeden Teil der Zuweisungen aufzustellen.
- c) Jede Spalte der Vermögens-Rechnungsnachweisung ist für die Aufnahme der Abschlußsummen einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe vorgesehen (lfd. Nr. 1 bis 6). Im Kopf jeder Spalte ist zunächst die Haushaltsstelle (nur Kapitel) und darunter die Bezeichnung der Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe einzutragen. Unter lfd. Nr. 7 und 8 sind

bei jeder Vermögensgruppe und Vermögensuntergruppe die vermögenswirksamen Beträge der Geldrechnung, die die Veränderungen mit haushaltsmäßiger Zahlung herbeigeführt haben, unter Angabe der Titelbezeichnung einzutragen. Die Reihenfolge der Titel muß der Gliederung des Haushaltsplans entsprechen. Soweit bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe mehrere Titel eines Kapitels aufgeführt sind, ist durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitelsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden, und zwar getrennt nach Beträgen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts.

- d) In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Rechnungsnachweisung eingetragenen Vermögensgruppe sind getrennt nach den Vermögensklassen 0 bis 4 die Quersummen der lfd. Nr. 1 bis 6 zu bilden. Angaben zu den lfd. Nr. 7 und 8 sind hier nicht erforderlich. Anschließend an diese Zusammenfassung der Rechnungsergebnisse nach Vermögensklassen sind in einer weiteren freien Spalte die Quersummen der Zeilen lfd. Nr. 1 bis 8 für das Gesamtvermögen (Vermögensklassen 0 bis 4) und in einer weiteren freien Spalte die Quersummen der Zeilen lfd. Nr. 1 bis 8 für die Schulden (Vermögensklasse 9) einzutragen. Hierbei sind die Ergebnisse der lfd. Nr. 7 und 8 nur mit den Kapitelsummen unter Angabe der Kapitelbezeichnung anzugeben.

21. Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung.

Die Erläuterungen zu den Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind auch in diesem Jahr nach dem Muster aufzustellen, das dem gemeinsamen Rundschreiben vom 31. Januar 1955 (MinBIFin. 1955 S. 139) als Anlage 4 beigegeben ist. Im übrigen haben sich die Ausgaben in den Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung auf das Rechnungsjahr 1955 zu beziehen.

22. Aufstellung der Vermögens-Oberrechnung.

Bei der Aufstellung der Vermögens-Oberrechnung ist sinngemäß nach vorstehender Nummer 20 c) zu verfahren. Insbesondere ist zu beachten, daß unter den lfd. Nr. 7 und 8 durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitelsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden ist.

In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Oberrechnung eingetragenen Vermögensgruppe sind die Rechnungsergebnisse der Zeilen lfd. Nr. 1 bis 8 wie in vorstehender Nummer 20 d) angegeben zusammenzufassen.

23. Aufstellung der Vermögens-Zentralrechnung.

Zur Vereinfachung der Aufstellung der Vermögens-Zentralrechnung wird zugelassen, daß unter den lfd. Nr. 7 und 8 bei jeder Vermögensgruppe für bewegliche Sachen nur die Kapitelsummen der vermögenswirksamen Beträge angegeben werden. Im übrigen sind auch in den Vermögens-Zentralrechnungen die Rechnungsergebnisse der lfd. Nr. 1 bis 8 wie vorstehend unter den Nummern 20 c) und 20 d) angegeben zusammenzufassen.

24. Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungen.

Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind den zuständigen Stellen zum 18. April 1956 vorzulegen. T.

Die Vermögens-Oberrechnungen sind den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden bis spätestens 12. Mai 1956 zu übersenden. Soweit in einzelnen Ländern T. Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, übersenden die obersten Verwaltungsbehörden der Länder diese bis zum 26. Mai 1956 an die zuständige T. oberste Bundesbehörde.

Die obersten Bundesbehörden übersenden die von ihnen aufgestellten Vermögens-Zentralrechnungen bis spätestens 1. Juli 1956 den zuständigen Stellen T. (§ 70 Abs. 4 VBRO).

25. Vorprüfung der Vermögensrechnung.

Die Vermögensrechnung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 (MinBIFin. 1953 S. 114) vorzuprüfen.

Beim Sachvermögen kann von der Prüfung der Bewertung (Erstbewertung) der am 31. März 1953 (Stichtag) vorhanden gewesenen Vermögensgegenstände bis auf weiteres abgesehen werden.

Die Vorprüfungsstellen haben insbesondere zu prüfen, ob

- bei jedem Titel die Summen der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisungen der Geldrechnung (§ 24 RRO) richtig ausgewiesen sind,
- in Spalte „Vermerke“ dieser Rechnungsnachweisungen die Aufteilung auf die einzelnen Vermögensgruppen richtig angegeben ist, sofern die in der vorhergehenden Spalte eingetragenen Beträge sich auf mehrere Vermögensgruppen erstrecken,
- die in den Rechnungsnachweisungen für die einzelnen Vermögensgruppen ausgewiesenen Beträge mit den Eintragungen unter den lfd. Nr. 7 oder 8 der zugehörigen Vermögens-Rechnungsnachweisungen übereinstimmen.

Bei der Vorprüfung der Vermögens-Oberrechnungen, der Vermögens-Zentralrechnungen und der Vermögens-Hauptrechnung ist sinngemäß zu verfahren.

Berichtigungen und Ausgleiche, die nach Vorlage der Rechnungen z. B. auf Grund der Rechnungsvorprüfung in der Vermögensrechnung vorzunehmen sind, sind im laufenden Rechnungsjahr als Vermögensveränderungen ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Der Bundesminister der Finanzen.

Im Auftrag: Dr. Vialon.

Bundesrechnungshof.

Dr. Greuner.

— MBl. NW. 1956 S. 549.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)